

174

6599

174
1581

Das

Volk in Waffen.

System

zur zeitgemässen Ausbildung des Heeres-Contingentes

auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht

mit

- a) möglichster Schonung des Staatsschatzes,
- b) gleichzeitiger Vermehrung der Arbeits- und Steuerkraft, und
- c) thunlichster Berücksichtigung der persönlichen Freiheit, beziehungsweise des Selbstbestimmungsrechtes der Wehrpflichtigen.

Von

J. L.

5.

PEST.

DRUCK DES ATHENAEUM.

1872.

657520075829



The page contains several paragraphs of extremely faint, illegible text. The text is so light that it is barely visible against the aged, yellowish paper. It appears to be a standard block of text, possibly a letter or a page from a book, but the content cannot be discerned.

Einleitung.

„Wenn die bewaffnete Macht blüht, so gedeihen die Künste, der Handel und der ganze Staat unter ihrem Schatten; aber sobald sie anfängt, in Verfall zu kommen, so gibt es keine Sicherheit, keine Kraft, keinen Ruhm, keinen Werth mehr, und man darf sich nicht schmeicheln, in dieser Ruhe ein gemächliches und stilles Leben zu führen, weil es sicher nicht ausbleibt, dass man von Anderen beunruhigt wird, obgleich man selbst Niemanden beunruhigt.“

Montecuculi.

Zu den wesentlichsten Faktoren der Wehrkraft eines jeden Staates gehört das Vorhandensein der echt patriotischen Pflichtgefühle nicht nur in der Armee, sondern auch im Volke dem das Heer entstammt, und die rationelle den Anforderungen der Zeit entsprechende militärische Ausbildung des Heeres Contingentes.

Das Interesse des Staates, so wie jedes Einzelnen gebiethet, zur Förderung dieser Faktoren mit vereinten Kräften unermüdlich beizutragen, und die sich entgegenstellenden Hindernisse auf entsprechende Art und Weise zu beseitigen.

Die Resultate, welche die in Folge einer ausnahmsweisen Verfügung der kön. ung. Regierung

im Jahre 1871 entsendete Überprüfungs-Comission« zu Tage brachte; liefern den Beweis, dass die Abneigung gegen die Erfüllung der Wehrpflicht im Volke stark vertreten ist; indem eine sehr bedeutende Anzahl Rekruten, von der Assentirungs-Comission als kriegsdienstuntauglich erklärt, von dieser Überprüfungs-Comission für tauglich anerkannt wurde.

Der Grund dieses Uebelstandes liegt hauptsächlich im Mangel an Pflichtgefühl, welcher Mangel im Vereine mit Egoismus, die Sucht nach Befreiung vom Militär-Dienste erzeugt. Es trachtet nämlich ein grosser Theil der Bevölkerung mit dem Aufwande aller ihr zu Gebote stehenden Mitteln, entweder sich selbst oder die Angehörigen der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen; wobei dieselbe in der Wahl der Mitteln nicht immer skrupulös ist und oft zur Bestechung, Selbstverstümlung etc. greift; ein nicht unbedeutender Theil der Wehrpflichtigen betrachtet den Militär-Dienst als ein grosses ihnen wiederfahrenes Unglück, und erwartet in apathischer Ergebung mit Sehnsucht den Augenblick, der sie von diesem vermeintlich schweren Joche befreit, und nur ein verhältnissmässig sehr geringer Theil derselben dient aus Pflichtgefühl, oder aus Vorliebe für den Soldatenberuf.

An diesen Vorkömmissen trägt das früher gestattet gewesene Loskaufen von Militär, dann der mit

besonderer Vorliebe kultivirte militärische Kasten-
geist, welcher einen verderblichen Schranken zwi-
schen Volk und Soldaten bildete, nicht wenig Schuld.
Dank der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht
wird der erstere Umstand das Volk in seinem
Pflichtgefühle nicht mehr beirren, der Reiche darf
nicht mehr auf Kosten des Armen bevorzugt wer-
den; und der ohnehin schon morsche Schranken,
muss in kurzer Zeit von selbst zerfallen.

Die Eingangs erwähnten, vom Mangel an
Pflichtgefühl herrührenden Übelstände, kann nur
die Aufklärung beseitigen. Das weiseste Gesetz
lässt sich umgehen; das Pflichtgefühl kann nicht
dekretirt, wohl aber durch Erziehung beigebracht
werden.

Es muss daher getrachtet werden, damit das
Volk zur Erkenntniss gelangt, dass um den Gese-
tzen Geltung und Achtung zu verschaffen, das Land
vor äusseren Feinden zu schützen, die bewaffnete
Macht unentbehrlich ist; und weil vom Bestehen
derselben das Wohl des Staates, die Sicherheit des
Lebens und Eigenthumes jedes Einzelnen; ja sogar
die Existenz einer selbstständigen Nation abhängt,
so soll und darf kein Wehrpflichtiger sich der Aus-
übung dieser Bürgerpflicht entziehen.

Die sogenannte »Blutsteuer« lässt sich schon
aus Gleichberechtigungs-Prinzip weder durch Geld
noch durch Stellvertretung ableisten. Die gewissen-

hafteste persönliche Erfüllung der Wehrpflicht muss von jedem Einzelnen als Ehrensache angesehen, und Jeder der sich dieser Verpflichtung auf ungesetzliche Art entzieht, als ehrlos betrachtet, und auch so behandelt werden.

Ist das Volk einmal vom wahren Pflichtgefühle durchdrungen, dann wird die Sucht nach Befreiung vom Militär von selbst aufhören und Einzelne die auf ungesetzliche Weise sich dem Militärdienste zu entziehen trachten, werden ausser der gesetzlichen Strafe, auch der allgemeinen Verachtung anheimfallen.

Um das Pflichtgefühl in der Bevölkerung zu erwecken, beziehungsweise zu nähren und bis auf diesen Grad zu steigern, müsste man mit der zweckmässigen Erziehung der Jugend beginnen, d. h. dieselbe über ihre Pflichten als künftige Staatsbürger entsprechend belehren. Der günstige Erfolg einer solchen Erziehung lässt sich nicht bezweifeln, weil erfahrungsgemäss in der Jugend das Gedächtniss noch frisch, das Gemüth für selbstlose Gefühle*) wie solche der Solda-

*) Z. B. Ein dem Civil-Stande angehörige Mann, hat seiner Bürgerpflicht vollkommen Genüge geleistet, wenn er seine materielle Habe dem Vaterlande zum Opfer bringt, oder durch seine Geistesthätigkeit sich demselben nützlich erweist; der Militarist muss ausserdem sein Blut,

tenstand unbedingt erfordert am empfänglichsten ist, weil die Jugendeindrücke am längsten dauern und das in diesem Alter Erlernte am wenigsten der Vergessenheit unterliegt.

Nachdem durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht jedem Wehrpflichtigen die Aneignung der militärischen Kenntnisse, nach Massgabe seiner Intelligenz, zur Nothwendigkeit geworden; so sollte man auch mit der militärischen Ausbildung nicht erst beim erwachsenen Manne, sondern schon mit dem Eintritte des Knaben in das schulfähige Alter beginnen.

sein Leben hingeben, er muss für's Vaterland für die Ehre zu sterben wissen.

Wer im bürgerlichen Leben der Gefahr auszuweichen versteht, wird als klug und weise angesehen, nur der Soldat wird mit Recht als Feigling, als Verbrecher behandelt, wenn er dem sichersten Tode nicht kühn entgegen tritt.

System

in Absicht auf die rationelle militärische Ausbildung des Rekrutencontingentes für die Armee im Allgemeinen und specieell für die Infanterie und Jäger-Truppen.

Dieses Erziehungs-System, welches sich auf die allgemeine Wehrpflicht basirt, dessen Anwendung vom finanziellen und volkswirtschaftlichen Standpunkte vortheilhaft und mit Rücksicht auf die bedeutende Erhöhung der Wehrkraft des Staats sogar geboten wäre, besteht kurz gefasst in Folgenden:

Ebenso wie der Assentirung sollte sich kein Jüngling der militärischen Ausbildung entziehen dürfen; diejenigen ausgenommen, welche sich mit absoluter ärztlich konstatirter Wehrdienstunfähigkeit ausweisen.

Wenn auch das Gesetz in rücksichtswürdigen Fällen, Begünstigungen bezüglich der Militär-Befreiung walten lässt; so kann das Gleichberechtigungsprinzip und Pflichtgefühl, Niemanden von der Erfüllung der Wehrpflicht im äussersten Nothfalle *) entbinden. Die militärische Ausbildung ist demnach jedem Wehrfähigen unbedingt nothwendig, und in erhöhten Masse allen Jenen, die nicht wegen körperlichen Gebrechen, sondern aus anderen Rücksich-

*) Französisch-preussischer Krieg 1870/1.

ten vom Militär-Dienste befreit werden, und welche mehr zu beschützen und zu vertheidigen haben, als die meisten von denen die auf eine derartige Begünstigung keinen gesetzlich begründeten Anspruch erheben können.

Aus diesem Grunde sollte auch die minder kriegsdiensttaugliche Jugend, unbeschadet ihres Anspruches auf Befreiung vom Militär-Dienste, wenn auch mit grösster Schonung ihrer Gebrechen dem Militär-Unterrichte beigezogen werden; da es viele körperliche Gebrechen gibt, die eine temporäre Kampffähigkeit des Individuums nicht ausschliessen.

Es würde im Interesse jedes Einzelnen liegen, sich möglichst viele militärische Kenntnisse anzueignen, wenn ausser den jährlich oder halbjährlich mit den Zöglingen abzuhaltenden Prüfungen, durch die hiezu berufenen Militär-Organen, jeder Stellungspflichtige gehalten wäre, sich unmittelbar vor der Assentirung der öffentlichen Haupt-Prüfung durch die dazu bestimmte Prüfungs-Commission zu unterziehen. Alle solche kriegsdiensttaugliche Individuen (ohne Rücksicht auf den etwaigen gesetzlichen Befreiungs-Anspruch) die nicht mindestens in den für einen tüchtigen Soldaten im allgemeinen erforderlichen Kenntnissen vollkommen bewandert sind, müssten unnachsichtlich und sofort nach der Assentirung beziehungsweise Haupt-

Prüfung, den betreffenden Truppenkörpern zur Ab-
richtung zugewiesen werden.

Die Verwirklichung dieser Idee erfordert vor
allem die Errichtung von niederen und höheren Mili-
tär-Lehranstalten behufs pädagogischen Ausbildung
von Individuen zum Ertheilen des theoretischen und
praktischen Unterrichtes der Jugend aus den Mili-
tär-Gegenständen, und zwar:

a) in Dorf- und Normalschulen, dann in sol-
chen Gemeinden, wo gegenwärtig noch keine Schu-
len bestehen;

b) in Mittelschulen, dann in denselben gleich-
gestellten, sonstigen Erziehungsinstituten, und

c) in höheren Schulen, Universitäten etc.

Der militärische Unterricht für die sub a)
bezeichnete Jugend hätte sich auf die für Soldaten,
für die sub b) angeführte auf die für Unteroffiziere
und sub c) auf die für Offiziersstellvertreter im
Allgemeinen nothwendigen theoretischen und prak-
tischen Kenntnisse zu erstrecken.

An den Hochschulen wären kriegswissen-
schaftliche Vorträge nur durch solche Individuen
abzuhalten, welche den höheren pädagogischen
Lehrcurs absolvirt haben.

Dort wo Schulen bestehen, der Schulbesuch
aber nicht obligat ist, müsste die den Schulunter-
richt nicht frequentirende Jugend, auf die für Dorf-
schulen angedeutete Art ausgebildet werden.

Der armen, mittellosen Jugend, welche angewiesen ist, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, wäre der Militär Unterricht in eigens dazu bestimmter, entsprechend gewählter Zeit 1—2-mal wöchentlich zu ertheilen.

Es hätte somit Jeder hinlängliche Gelegenheit unbeschadet sonstiger Lehrgegenstände oder Beschäftigung, sich die für den Militärdienst erforderlichen Kenntnisse, nach Massgabe seiner intellectuellen Bildung anzueignen.

Dem obligaten Unterrichte durch Militär Lehrer, müsste sich jeder vom schulfähigen bis zum stellungspflichtigen Alter unterziehen; mit Ausnahmen der Studirenden an den Hochschulen, welche auch nacherreichtem stellungspflichtigen Alter bis zur Vollendung ihrer Studien an den vorgeschriebenen militärischen Übungen und Vorträgen Theil zu nehmen hätten. Die stellungspflichtigen Hörer an der Technik, Universität etc. wären gleich den Nichtstudirenden in der gesetzlich festgestellten Zeit zu assentiren, ... Friedenszeiten aber gleich vom Assentplatze bis zur Beendigung ihrer Studien zu beurlauben, und dann erst zum activen Militär-Dienste einzuberufen.

Die militärische Erziehung der Jugend, hätte mit dem Turnen zu beginnen und mit den Schiessübungen zu endigen.

Der Unterricht für die unter die Categorie a)

zählende Jugend, müsste unbedingt in der ortsüblichen Sprache ertheilt werden.

Der Militär-Lehrer müsste sich seinem Berufe mit Leib und Seele widmen, die Gabe des Unterrichtsertheilens vollkommen besitzen, das Vertrauen und die Zuneigung der Jugend zu gewinnen wissen, dabei aber auch derselben gehörig zu imponiren verstehen; er sollte die Befähigten zur Emsigkeit aneifern, dem minder Befähigten Muth und Zuversicht einflößen.

Die Unterrichtsgegenstände dürften nicht trocken, sondern leicht fasslich, animirend und überzeugend vorgetragen werden.

Beim Vortrage des Dienst-Reglements bietet sich dem Militär-Lehrer die Gelegenheit dar, der Jugend die richtigen Begriffe von ihren Pflichten als künftige Bürger und Soldaten beizubringen; beim Vortrage des Feld-Reglements den kriegerischen Geist in derselben zu wecken, nähren und kultiviren, wobei ihn die Anführung entsprechend gewählter, aus der Kriegsgeschichte geschöpfter Beispiele erfolgreich unterstützen würde.

Die praktischen Übungen müssten der Jugend spielend beigebracht werden.

Es ist von nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit, die Militär-Lehrer zur genauesten Führung eines Tagebuches zu verpflichten; worin die täglich mit der Jugend vorgenommenen praktischen Übungen

gen kurz, bloss mit Berufung auf das betreffende Reglement Seite und §. — verzeichnet; die mündlichen Vorträge aber immer am Tage vorher vollinhaltlich eingetragen werden müssten. Dieses Tagebuch hätte den Zweck, damit der Inspicirende sich von dem Fortschritte des Unterrichtes zu jeder Zeit überzeugen und die Tendenz des theoretischen Vortrages beurtheilen kann. Ausserdem wäre der Lehrer dadurch bemüssiget, sich zu dem abzuhaltenden Vortrage gehörig vorzubereiten.

Nach Anhandgabe des dem Militär-Lehrer vom Conscriptions Amte eventuell Ergänzungs-Bezirks-Commando zugekommenen namentlichen Verzeichnisses über die Militär-Schulpflichtigen, müsste derselbe das pünktliche Erscheinen der Jugend zum Unterrichte strenge überwachen und jedes ungegerechtfertigte Ausbleiben behufs Ahndung des Schuldtragenden, gehörigen Orts anzuzeigen.

Eltern, Vormunde, Dienstgeber etc, wären bei empfindlicher Geld- oder Arreststrafe gesetzlich zu verhalten, für das zeitgerechte Erscheinen der Jugend zum Militär-Unterrichte Sorge zu tragen.

Die Anwendung von Zwangsmassregeln in dieser Hinsicht, dürfte nur äusserst selten erforderlich werden, wenn die nach diesem Systeme erzogene Jugend zu Bürgern heranwächst.

Zur Aneiferung der Jugend wäre es zweckdienlich, derselben das Tragen einer Uniform, je-

doch mit Rücksicht auf die Unbemittelten, bloss zu gestatten; die vorzüglichsten Schüler gelegentlich der Prüfung durch Abzeichen, welche dieselben, ob in oder ohne Uniform zu tragen berechtigt wären, auszuzeichnen, und dieselben bei praktischen Übungen als Chargen zu verwenden.

Das Turnen und Fechten müsste von den Knaben, das Schiessen von den Jünglingen sehr fleissig geübt werden, dabei auch das Schwimmen nicht unberücksichtigt bleiben; daher der Militär-Lehrer in dieser Richtung die erforderliche Gewandtheit zu besitzen, und selbe der Jugend systematisch beizubringen hätte.

Um aber auch den Erwachsenen Gelegenheit zu bieten, in diesen sehr nützlichen Übungen sich zu vervollkommen, beziehungsweise aus denselben nicht zu gerathen, so wäre es den Militär-Lehrern als besonderes Verdienst anzurechnen, wenn sie sich das Zustandekommen von Turn- und Schützenvereine angelegen sein lassen; wobei ihnen die thunlichste Unterstützung in materieller und moralischer Beziehung von Seite der Regierung gewährt werden sollte.

In den Cavallerie Stationen könnte der Reitunterricht der sich freiwillig hiezu meldenden Jugend in einer eigens zu diesem Zwecke aufzustellenden Equitation ertheilt werden.

Nachdem von der richtigen Wahl der Lehr-

kräfte und Lehrmittel der mehr oder minder günstige Erfolg dieses Systems abhängt; so wäre es am vortheilhaftesten als Aspiranten für die bereits erwähnte pädagogische Ausbildung nur bei der Truppe gediente, erprobte und thatkräftige Offiziere, aufzunehmen, die vermöge ihrer Bildung, mackellosen moralischen Eigenschaften, gesellschaftlichen Stellung und materiellen Mitteln, den Militär- und Lehrstand auf würdige Art repräsentiren würden.

Um aber die Offiziere zur freien Wahl dieses höchst wichtigen und ehrenvollen Berufes zu bestimmen, müssten dieselben in der Charge und im Gehalte den Truppen-Offizieren gleichgestellt sein, ein Offiziers-Corps für sich bilden, in ihrer Rangstour in höhere Chargen vorrücken, für hervorragende Leistungen ausser der Tour befördert, oder ausgezeichnet werden und pensionsfähig sein.

Die Militär-Lehrer für Dorfschulen würden sonach aus Lieutenants, für Mittel-Schulen aus Oberlieutenants und für Hochschulen aus Officieren vom Hauptmann aufwärts bestehen; und in jeder Beziehung und zwar unmittelbar nur dem Armee-Schul-Inspectorate (Chef-Oberst) und mittelbar der Armee-Schul-Direction (Chef-General) untergeordnet sein.

Analog würde die Armee-Schul-Inspection, der Armee-Schul-Direction und letztere dem Reichs-Kriegs-Ministerium unterstehen.

Für zweckentsprechende in allen Sprachen der Monarchie und im populären Tone verfasste Unterrichtsbücher hätte die Armee-Schul-Direction zu sorgen; und dabei die Militär-Lehrer zur Verfassung derselben, durch entsprechende Belohnungen, Anerkennungen und Auszeichnungen anzueifern.

Anträge

zur Erleichterung der Einführung dieses Systems.

Um die Einführung dieses Systems zu erleichtern, könnten anfänglich so viel Offiziere aus dem activen Stande der Armee inklusive Landwehr, als nur entbehrt werden können, nach vorausgegangener Prüfung über ihre Eignung als Militär-Lehrer im Sinne dieses Systems (Seite 12 und Seite 14 zweiter Absatz) zur militärischen Ausbildung der Jugend, den Mittel- und Hochschulen (Seite 10 b. c.) zugetheilt werden; dagegen wäre es in mehrfacher Beziehung vortheilhaft, anstatt der Truppen-Offiziere zu ökonomisch administrativen Diensten in Transporthäusern, Spitälern etc. künftig hin nur halb invalide Offiziere zu verwenden.

In Erwägung, dass durch die Anwendug dieses Systems schon nach einjähriger Wirksamkeit der Militär-Lehrer die Zahl der zur Assentirung gelangenden unabgerichteten Rekruten sich bedeutend vermindern, nach einigen Jahren aber sich auf das Mini-

zum reduciren würde; so könnte von der Linien- und Grenz-Infanterie, dann Jäger und der activen Landwehr per Compagnie ein Offizier zur militärischen Ausbildung der Jugend in den Mittel- und Hochschulen permanent kommandirt werden; die weiters zu diesem Zwecke erforderliche nicht bedeutende Zahl von Offiziere, wäre von den übrigen Waffengattungen beizuziehen,

Der Dienst bei der Truppe würde dadurch nicht leiden, ja nicht einmal in den ersten Jahren des Bestehens dieses Systems zu anstrengend sein, da anstatt der als Lehrer kommandirten Offiziere der Dienst bei der Truppe durch Offiziersstellvertreter versehen werden könnte.

Zur Militär-Lehrern für Dorfschulen, könnten geprüfte und für geeignet befundene Unteroffiziere (Seite 10 zweiter Absatz a), dann letzter Absatz, Seite 11 erster Absatz und Seite 14 zweiter Absatz successive d. i. nach Massgabe der Lehrkräfte dieser Cathegorie verwendet werden.

Die als Militär-Lehrer in Verwendung stehenden Offiziere, könnten durchgehends auf den Friedensstand ihrer Stammkörper zählen.

Von den aus Feldwebels-, Oberjägers-, Feuerwerkers-, Wachtmeisters- auch Offiziersstellvertreters-Chargen bestehenden Militär-Dorflehrer, hätte ein Theil auf den Friedensstand, ein Theil auf den Kriegsstand der Feldarmee und Landwehr zu zählen.

len, der Rest als Reserve zur Deckung der während eines Krieges sich ergebenden Abgänge zu dienen.

Für die Dauer eines Krieges müsste der militärische Unterricht, nach Massgabe der Nothwendigkeit eingestellt, und die als Militär-Lehrer in Verwendung stehenden Ober- und Unteroffiziere zu ihren Truppenkörpern einberufen werden.

Auf diese Art hätte man im Falle einer Mobilisirung des Heeres ausgezeichnete Chargen stets zur Disposition.

Die Militär Dorflehrer könnten zur Kategorie a) (Seite 10) gehörigen Jugend gleichzeitig den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilen.

Der Aufwand für die auf den Kriegsstand der Armee und Landwehr, dann den Reserve-Stand zählenden Militär Dorflehrer, sowie sonstigen Auslagen könnte theils durch die von Jahr zu Jahr sich vergrössernde Ersparung der Ausgaben für die seiner Zeit entbehrlich werdende Infanterie- und Jäger-Rekruten Abrichtung; theils durch successive Reducirung des Friedensstandes der Armee und Landwehrmanuschaft gedeckt werden.

Nachdem es im Interesse jedes Einzelnen liegen würde, sich noch vor der Assentirung mindestens die für den Soldaten im Allgemeinen erforderlichen Kenntnisse zu erwerben (Seite 9 Absatz 3, dann Seite 25 Absatz 3 und 4) so dürfte es auch auf

keine Schwierigkeiten stossen, die bemittelte, den militärischen Unterricht geniessende Jugend zur Zahlung eines festzustellenden »Schulgeldes« zu Gunsten der Militär Unterrichts Zwecke zu verpflichten.

Die als Militär Lehrer in Verwendung stehenden Unteroffiziere hätten die ihrer Charge als Feldwebel etc. zukommenden Gebühren inclusive der Unteroffiziers-Dienstes Prämie zu beziehen, und sollten ausserdem Anspruch haben, nach Massgabe ihrer Befähigung, Verdienste und sonstiger Eignung zu Oberoffiziere befördert zu werden.

Um aber Unteroffiziere für den Lehrerberuf zu gewinnen, erscheint es nothwendig, dieselben, wenn sie in Folge langjähriger guter Dienstleistung unfähig geworden den Militär Unterricht zu ertheilen, mit einer Pension gleich den Militär Unter Partheien zu betheilen.

Ein Mangel an geeigneten Aspiranten für da Militär Pädagogium wäre mit Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht nicht zu besorgen; so würde z. B. der grösste Theil des Volksschullehrants Candidaten, um ihre Existenz zu verbessern, nach Erfüllung ihrer activen Militär Dienstpflicht, um die Aufnahme in den pädagogischen Lehrkurs ansuchen

Um die Zahl der Militär Schul Inspectorate (Seite 15) auf das Minimum zu beschränken, könnten höhere Truppen Offiziere, der den betreffenden

Ortschaften am nächsten gelegenen Garnisonen mit der Inspicirung fallweise beauftragt werden; worüber dieselben dem Militär Schulinspectorate zu relationiren hätten.

Die wesentlichsten mit der Anwendung dieses Systemes verbundenen Vortheile.

Zur Begründung dieser Vorschläge sei es gestattet die wesentlichsten Vortheile erwähnen zu dürfen, welche durch deren Annahme sich erreichen liessen.

Der gegenwärtig bestehende Modus zur militärischen Ausbildung des Mannes entspricht nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit, und wird bei dem regen Streben aller Staaten nach Vervollkommnung in dieser Richtung für die Zukunft noch weniger genügen; denn angenommen, dass die mit der Abrichtung betrauten Chargen, die hiezu erforderlichen gründlichen Kenntnisse besitzen, dass ihnen die Gabe zum Ertheilen des Unterrichtes nicht mangelt; so werden dieselben mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und sonstige Beschaffenheit des Materials trotz des besten Willens und der grössten Aufopferung nie im Stande sein in der für die Präsenzdienstzeit des Mannes gesetzlich normirten Dauer von 3 Jahren jene Erfolge zu erzielen, die durch den Unterricht der Jugend vom schulfähigen bis zum assentpflichtigen Alter, und durch wissen-

schaftlich und pädagogisch gebildete Militärlehrer unzweifelhaft erreicht würden.

Die vorherrschende Neigung der Jugend zum Soldatenstande, äussert sich deutlich durch ihr Lieblingsspiel, diese Neigung entsprechend zu kultiviren, und für ernste Zwecke auszunützen, wäre gewiss keine undankbare Aufgabe; besonders wenn man bedenkt, dass diese Neigung wenn nicht genährt, mit dem Eintritte des Jünglings in das Mannesalter, meistens in Gleichgiltigkeit nicht selten in Antipathie sich verwandelt.

Zum Lernen ist die Jugendzeit erfahrungsgemäss der günstigste Lebens-Abschnitt in jeder Hinsicht.

Die durch wissenschaftlich und pädagogisch gebildete Militärlehrer, der Jugend beigebrachten Begriffe von Patriotismus, Pflichtgefühl, nationaler Ehre und Anhänglichkeit für den Herrscher würden seiner Zeit gute Früchte tragen.

Auch erscheint es beachtenswerth, dass die zur Kriegstüchtigkeit eines Mannes unentbehrliche körperliche Gewandheit, sich nur dann vollkommen erlangen lässt, wenn mit den nothwendigen Übungen schon im Knabenalter begonnen wird. Es ist eine anerkannte Thatsache, dass das Turnen in der Jugend, die Entwicklung des Körpers und der Muskelkraft mächtig fördert; manches schwächliche Individuum, welches aus diesem Grunde nicht assen-

tirt werden könnte, oder bei der ersten grösseren Anstrengung als Beute dem Spital anheimfallen müsste, wäre in Folge allgemeinen Einführung des Turnens, zum Soldaten ganz geeignet; hiedurch würde man nicht allein der Erhöhung der Wehrkraft, sondern auch der Humanität im hohen Grade Rechnung tragen.

Mit 20 Jahren (d. i. assentpflichtigen Alter) ist der Mann in der Landwirthschaft etc. etc. schwerer entbehrlich, als vor der Erreichung dieses Alters. Die Jugend kann daher ohne Nachtheil für den Staat und ihre Angehörigen zum Militärunterrichte beigezogen werden; nicht so der stellungspflichtige Mann, weil die Erstere gar nicht, oder wenigstens nicht in diesem Grade als der Letztere erwerbsfähig ist.

Die Herbeiziehung der noch nicht militärpflichtigen Jugend zur militärischen Ausbildung, hat ferner den Vortheil, dass es die Nothwendigkeit der Abrichtung der Rekruten für Infanterie und Jägertruppen ganz entbehrlich macht; die Rekrutenausbildung bei den übrigen Truppengattungen wesentlich erleichtert und der Armee schon für den Assentplatz ein gründlicher ausgebildetes Contingent liefert, als diess durch die 8 wöchentliche Rekrutenabrichtung eventuell auch mehrjährige Dienstzeit zu erreichen möglich ist.

Dieser Zeitgewinn von 8 Wochen wäre von unermässlicher Tragweite im Falle einer dringend nothwendigen Completirung des Heeres in Kriegzeiten durch Rekruten Aushebung.

Durch die auf solche Art entbehliche Abrihtung der Infanterie und Jäger-Rekruten, würden die damit verbundenen Verpflegs-, Bekleidungs-Bequartirungs etc. etc. Auslagen wegfallen und könnte diese sehr bedeutende Summe zu Militärunterrichtszwecken, nach diesem Systeme verwendet werden.

Wenn Frankreich nur einige Jahre vor dem Ausbruche des jüngsten Krieges mit Preussen zur Ausbildung ihres Heerescontingentes ein solches System angewendet hätte, Preussen wäre es sicher nicht gelungen Frankreich so vollständig zu besiegen. Die vom Gambetta neu geschaffene Armee hätte trotz der Catastrophe von Sedan, Metz etc. noch grosse Erfolge erreichen, ja sogar den Sieg der Waffen auf Frankreich's Seite wenden können.

In den Militärerziehungshäusern werden die Knaben zu Berufssoldaten und zwar bloss für Unteroffizierschargen herangebildet, folglich einseitig erzogen. Dem Staate können nur solche Berufssoldaten besonderen Vortheil bringen, die hervorragende militärische Talente besitzen.

In Folge Einführung dieses System's dürften

diese Militärerziehungshäuser um so mehr entbehrlich werden, als sie dem Staate im Verhältnisse zu den Auslagen wenig Nutzen, den Zöglingen aber in soferne Nachtheil bringen, dass sie dieselben dem familien- und bürgerlichen Leben entfremden und ihnen die Gelegenheit benehmen, in der Jugend dass zu lernen, wozu sie die meisten Anlagen und besondere Vorliebe haben, um nach zurückgelegter activer Militärdienstzeit für ihre Existenz sorgen zu können.

Jeder soll die gewissenhafteste persönliche Erfüllung der Wehrpflicht stets hoch halten; sein Fortkommen beim Militär aber nur Derjenige wählen, der dazu sowohl die indylectuellen als fisischen Eigenschaften im vollsten Masse besitzt, sonst aber sich einem solchen Berufe widmen, in welchem der Betreffende am nützlichsten sich selbst, und der menschlichen Gesellschaft zu werden hofft.

Die Aufgabe des Staates besteht nicht in der Erhaltung eines grossen stehenden Heeres, sondern in der weisen Fürsorge den Fall des Bedarfes bestens ausgebildete Truppen zur Disposition zu haben. Die Anwendung dieses Systems würde die Lösung dieser Aufgabe herbeiführen.

Der active Stand der Infanterie und Jäger könnte in der Folge, ohne irgend welchen Nachtheil-

les bis auf die zur Sicherheit des Staates unumgänglich erforderliche Zahl reducirt, die Präsenzzeit des Mannes sowohl bei diesen, als auch bei den übrigen Truppengattungen mit Rücksicht auf die erleichterte militärische Ausbildung bedeutend herabgemindert werden; denn nicht die lange Dienstzeit, nicht das Kasernenleben, sondern rationeller Unterricht bildet tüchtige Soldaten aus.

Das Einexerzieren der Chargen und der Mannschaft in grösseren Truppenkörpern könnte hinreichend während der Präsenzdienstzeit und durch alljährliche Waffenübungen erreicht werden.

Die mehrjährige Präsenzdienstzeit, rein zum Zwecke der militärischen Ausbildung des Mannes, ist sehr kostspielig, daher für den Staat nachtheilig und wirkt auf die persönlichen Interessen der Wehrpflichtigen; mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht unnöthiger Weise beeinträchtigend.

Durch die, in Folge Einführung dieses System's ohne Nachtheil mögliche Reducirung des Friedensstandes der Armee und der Präsenzdienstjahre des Mannes, würde der Staat nicht nur sehr namhafte Auslagen ersparen, sondern auch an Arbeits- und Steuerkraft gewinnen;*) und der Wehr-

*) Je länger der Mann dient, desto weniger ist er in der Lage, durch Arbeit für seine fernere Existenz zu sorgen. Lange Dienstzeit entfremdet den Mann der lürgerlichen Thätigkeit.

pflichtige, seiner frei gewählten bürgerlichen Erwerbs- oder sonstigen Thätigkeit, verhältnissmässig nur geringe Zeit durch den activen Militär-Dienst entzogen bleiben.

Mit Rücksicht auf das Vorbesagte ermöglicht dieses System die Ausnützung der Wehrkraft des Staates im ausgedehntesten Masse, und wäre am besten geeignet, die sogenannte »Blutsteuer« beim Volke populär zu machen.

Dieses System, welches sowohl den Interessen des Staates, als auch jedes einzelnen Staatsangehörigen entspricht, wird und muss, früher oder später, von allen lebensfähigen Staaten acceptirt werden; schon aus dem Grunde, weil keine nach den gegenwärtigen bei allen Mächten verschiedenen üblichen Systemen ausgebildete Armee, einer nach dem hier in Vorschlag gebrachten Modus ausgebildeten gewachsen wäre.

Je später abar ein Staat sich diese Idee eigen macht und selbe zur That werden lässt, desto grösseren Gefahren setzt sich derselbe aus, im Falle eines Krieges.

Es wird daher die baldigste Anwendung dieses Systems, welches dem Staate unzweifelhaft nicht nur eine kriegstüchtige, sondern auch von glühender Vaterlandsliebe beseelte und vom Pflichtgeföhle durchdrungene Armee schaffen würde wärmstens empfohlen, damit wenn der Ruf erschallt »zu

den Waffen für Thron und Vaterland!« dieser Ruf keinen Wehrfähigen unvorbereitet zur Erfüllung seiner heiligsten Pflichten antrifft und das Echo davon in der Brust eines jeden Mannes echt patriotischen Widerhall findet.

Anhang.

Das vorliegende Elaborat wurde seiner Zeit ausschliesslich nur an die in dieser Richtung massgebenden Stellen eingesendet. Die Aufnahme, welche dasselbe fand, wolle aus dem Nachfolgenden entnommen werden.

»K. K. Reichs-Kriegs-Ministerium
Abtheilung 5. No. 3769. de 1871.«

»Mit Beziehung auf das von Euer Wohlgebornen unterm 24. v. Mts. anher übermittelte Elaborat »Das Volk in Waffen« werden Sie verständigt, dass dasselbe, in Würdigung seiner zeit- und vielfach auch sachgemässen Behandlung der berührten Frage, den beiderseitigen Ministerien für Cultus und Unterricht, welchen die praktische Anbahnung der bezüglichen Massnahmen zunächst zukommt, zur eingehenden Erwägung und Berücksichtigung übermittelt wurde, nachdem das Reichs Kriegs Ministerium sich zu gleichen Zwecke, aus eigener Initiative, schon im

Monate Oktober 1868 an diese Ressort Ministerien gewendet hat.

Dem Reichs Kriegs Ministerium erübrigt vorläufig nur, Euer Wohlgeboren für die patriotische Tendenz Ihrer vorliegenden Arbeit, die volle Anerkennung auszusprechen.«

Wien, am 12. Jänner 1872.

Barn. K u h n. m. p. FML.

Euer Wohlgeboren!

»Indem ich Ihre mit vielem Fleisse und Sachkenntniss verfasste Schrift »Das Volk in Waffen« nach eingehend genommener Einsicht rückschliesse, empfangen Sie die Versicherung, dass ich das Motiv und den patriotischen Eifer, welche Sie zur Vorlage dieser Arbeit geleitet haben, dankbarst anerkennen.

Nachdem *) etc. etc. etc.

Mit dem Ausdrücke meines erneuerten Dankes, zeichnet«

Ofen, am 12. Jänner 1872.

Graf L ó n y a i m. p.

k. ung. Minister-Präsident.

Euer Hochwohlgeboren!

»Es wurde mir durch Herrn Franz von Deák der ehrende Auftrag zu Theil, Euer Hochwohlge-

*) Der weitere Inhalt dieses Schreibens eignet sich vorläufig nicht zur Veröffentlichung.

boren unter Rückschluss der beifolgenden Schrift *) seinen besten Dank auszusprechen für die Aufmerksamkeit, die Sie Hochdemselben durch Mittheilung dieses ebenso lobenswerthen, als eine echt patriotische Gesinnung bekundenden Studiums, zu erweisen die Gefälligkeit hatten, und ersuchte mich unter Einem Sie dahin verständigen zu wollen, dass er sich mit Bezug auf die Erwidierung dieser Eingabe ganz der Meinung anschliesse, welche Ihnen diesfalls Seine Excellenz der Herr Minister-Präsident — wenn ich nicht irre — im Laufe des verflossenen Monats ertheilt haben.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner Achtung.«

Ofen, am 20. Februar 1872.

Ergebenster

Hollán m. p.

königl. ung. Staats-Sekretär und Leiter
des Landes-Vertheidigungs-Ministerium.

*) Der Verfasser glaubt der Deutlichkeit wegen bemerken zu müssen, dass unter der remittirten »Schrift« nicht sein Elaborat »Das Volk in Waffen« sondern die Skizze zu diesem Elaborate gemeint ist, welche er dem Herrn Franz von Deák noch unterm 2. Juli 1871 zum beliebigen Gebrauche mittelst Post eingesendet hat. Das vollständig ausgearbeitete diesbezügliche Elaborat hatte der Verfasser die Ehre diesem hochverehrten Patrioten am 4. Februar 1872 persönlich zu überreichen, welches dankend angenommen wurde.

Laut Mittheilung des ungarischen Amtsblattes vom 23. Februar 1872. über den ungarischen Gesetzentwurf bezüglich der Waffenübungen der Studirenden, gibt es in Ungarn 11167 zu Waffenübungen fähigen Studenten, zu deren Unterricht 134 Unter- und 79 Oberlehrer nöthig sind. Die Unterrichtshonorare würden zusammen 31,680 fl. betragen.

Diese Nachricht bietet Anlass zu nachstehenden Reflexionen:

Durch die Einführung eines solchen Gesetzes würde blos der minder wichtige Theil der in dieser Brochure behandelten Frage gelöst; denn während der Intelligente ohne Schwierigkeiten in kürzester Zeit zum brauchbaren Soldaten ausgebildet werden kann, benöthiget ein nach diesem System unter die Categorie a) zählende Rekrut, eines jahrelangen mühsamen Unterrichtes, um den zeitgemässen militärischerseits an ihn zu stellenden Anforderungen genügend entsprechen zu können. Es ist daher einleuchtend, dass zur Erhöhung der Wehrkraft des Staates vor Allem nothwendig wäre, mit dem militärischen Unterrichte bei jener Categorie der Jugend zu beginnen, die ohne eines solchen — wie es gegenwärtig der Fall ist — erst nach der Assentirung gehen gelernt werden muss, welche die Sprache, in der das Commando ertheilt wird, nicht versteht etc. und zu deren Abrich-

tung, im Falle eines Krieges höchst selten die erforderliche Zeit vorhanden sein dürfte.

Dem bestehenden Gesetze gemäss, berechtigt den Wehrpflichtigen die erworbene höhere Bildung zum Anspruche auf die Begünstigung der blos einjährigen Präsenzdienstleistung. Es könnten somit nach dem vorerwähnten Gesetzentwurfe nur die zu den Waffenübungen fähigen, auf Kosten des Staates den militärischen Unterricht geniessenden Studenten von dieser Begünstigung Gebrauch machen; die bedeutend überwiegende Zahl der Jugend aber, welche nicht in der Lage gewesen, höhere Schulen zu frequentiren, müsste wie bisher auch fernerhin 3 Jahre activ dienen.

Um jedem Wehrpflichtigen ohne Ausnahme die Herabminderung seiner 3 jährigen activen Dienstzeit auf ein Jahr zu ermöglichen, müsste im Sinne dieses Systems dafür gesorgt werden, dass der ungebildete Tagelöhner, Landmann etc. die für den Soldaten, der zur gebildeteren Classe zählende Handwerker etc. die für den Unteroffizier und der Intelligente die für den Offiziers-Aspiranten im allgemeinen erforderlichen Kenntnisse sich noch vor seiner Assentirung aneigne.

Wenn auf diese Art dem Grundsätze »Gleiche Pflichten, gleiche Rechte« entsprochen wird; so werden unzweifelhaft die für das Wohlergehen ihrer Kinder besorgten Eltern bereit-

willig materielle Opfer darbringen und alles aufbieten, damit ihre Söhne zu rechter Zeit die nothwendige militärische Ausbildung erlangen und dadurch zwei Lebensjahre für die freigeählte Thätigkeit gewinnen. Bedenkt man ferner, dass in Folge einer zeitgerechten militärischen Ausbildung der Jugend, ein nach dem jetzt bestehenden Rekruten-Abrichtungs Modus sehr oft unvermeidliche Fall nie eintreten könnte, in welchem auch mangelhaft oder garnicht abgerichtete Rekruten zur Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes verwendet werden müssen; so dürften diese oberwähnten zwei Vortheile allein schon genügen, um für die in dieser Brochure entwickelte Idee das allgemeine Interesse zu erregen und hinreichend sein, um jene Patrioten, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger geehrt, berufen sind ihr Votum im Parlamente abzugeben, zur reiflichen Erwägung der darin enthaltenen Reformanträge zu veranlassen und zum pflichtgemässen Handeln zu bestimmen.

